

Recht und Gesetz zu Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Grundbegriffe zum Thema Dienstvereinbarungen -

http://www.boeckler.de/596_18153.htm

Allzuständigkeit

In einigen Bundesländern sind die Personalräte – ähnlich wie die Betriebsräte – für alle innerdienstlichen Angelegenheiten, die die Beschäftigten berühren, zuständig. Diese Mitbestimmung im weiten Sinne ist im Detail wiederum unterschiedlich ausgeprägt:

| | | |
|------------------------------|----------------------------------|--|
| Schleswig-Holstein Bremen | § 51 MBG Schl-H. § 52 BremPVG | Alle innerdienstlichen Maßnahmen, Einzelne oder Gruppen oder alle Beschäftigten |
| Niedersachsen | § 64 NPersVG | Alle innerdienstlichen Maßnahmen, Einzelne oder Gruppen oder alle Beschäftigten, soweit nicht unerheblich |
| Rheinland-Pfalz | § 73 LPersVG Rh-Pf | Alle innerdienstlichen Maßnahmen, Ausnahme Gesetz, Tarifvertrag, Rechtsvorschriften des Landes, Organisationsentscheidungen und Verwaltungsanordnungen der Landesregierung |

In allen anderen Bundesländern und im Geltungsbereich des BPersVG ist die Zuständigkeit durch entsprechende Kataloge abschließend bestimmt.